



Katholische Kirchengemeinde
St. Christophorus Werne

HINSEHEN & SCHÜTZEN

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

präventi 
im bistum münster

Katholische Kirchengemeinde
St. Christophorus Werne
Kirchhof 14, 59368 Werne



Herausgeber: Pfarrei St. Christophorus · Kirchhof 14 · 59368 Werne
Tel. 02389/8026
www.christophorus-werne.de

praevention-christophorus-werne@web.de

Redaktion: Stefanie Heider, Manfred Hojenski, Paul Kerzel, Jörg Stengl

Layout: Jörg Stengl

Druck: Kirchendruckerei Reintjes GmbH, Kleve
Gedruckt auf FSC- und PEFC-zertifiziertem Papier

Auflage: 1.000 Stück

Werne, September 2019

HINSEHEN & SCHÜTZEN



INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Bausteine des Schutzkonzepts	5
Im Überblick	6
Risiko- /Situationsanalyse	7
Persönliche Eignung	8
Selbstauskunftserklärung	8
Erweitertes Führungszeugnis	9
Verhaltensregeln	10
Konsequenzen bei Nichteinhaltung	11
Beschwerdewege	12
Externe Hilfe und Beratung	13
Aus- und Fortbildung	14
Partizipation als zentrales Leitmotiv	15
Maßnahmen zur Stärkung	16
Qualitätsmanagement	16
Inkraft-Setzung	17
Anlagen	
1. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen	18
2. Handlungsleitfaden bei der Vermutung, jemand ist Opfer	19
3. Handlungsleitfaden bei der Vermutung, jemand ist Täter*in	20
4. Handlungsleitfaden bei der Mitteilung über sexualisierte Gewalt	21+22
5. Selbstauskunftserklärung	23



EINLEITUNG

Beim Institutionellen Schutzkonzept (ISK) geht es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt.

Die Notwendigkeit, dieses Thema in angemessener Tiefe zum Teil unseres pastoralen Denkens und Handelns zu machen, hat mehrere Gründe. Einerseits betrifft es den Hintergrund strukturellen und persönlichen Versagens von Kirchenverantwortlichen und der Institution Kirche. Andererseits wollen wir den grundsätzlich positiven Zugang fördern, die Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit mit ihrer jeweiligen Geschlechteridentität und sexueller Orientierung wahrzunehmen.

Eine Pastoral der Vermeidung und Verdrängung dieses Anteils von Gottesebenbildlichkeit¹ ist schon lange gescheitert und führte zu blinden Flecken in der Selbstorientierung von Kirche, ihrer Pastoral und verdunkelte Ansätze von Realitätswahrnehmung und deren Würdigung.

Diese institutionelle Teilerblindung muss auch vor Ort in den Gemeinden in ganz konkreten Analysen, Überlegungen und Verhaltensrichtlinien aufgebrochen werden. Dazu soll inhaltlich das Licht auf eine wenn auch zeit- und gesellschaftsverhaftete Sicht helfen, um glaubwürdig die Schöpfungsvielfalt und Schöpfungsverantwortung vor Ort nachvollziehbar zu machen.

So ist das Institutionelle Schutzkonzept nicht mehr und nicht weniger als ein Muster, um aktuelle Pasto-

ral auch in anderen Lebensbereichen zu betreiben.² So war und ist an vielen Orten in den Gemeinden schon lange und reflektiert ein begründetes und erwachsenes Umgehen mit Sexualität und auch mit ihren negativen Auswirkungen verankert. Pädagogische Konzepte und eine gute Kommunikation zeigen ein aktualisiertes und differenziertes Zugehen und eine Verwirklichung einer ethischen Grundhaltung, die sich transparent rechtfertigt.

Das umfasst vor allem Katechesen, Jugendarbeit, KiTa-Konzepte in denen gleichermaßen ehrenamtliche und hauptberufliche Verantwortung gefordert ist.³

Somit versteht sich dieses ISK auch als Zusammenfassung der bereits bestehenden Aufmerksamkeit und Handlungsweisen und strukturiert den gemeindlichen Konsens zur Prävention und Bewusstseinsbildung.

Die Erarbeitung wurde von einer kleinen Gruppe geleistet und die Ergebnisse in die ganze Gemeinde hinein getragen, um neben einem klaren Ist-Stand auch eine andauernde Selbstüberprüfung in die Konzeptionierung einzubringen. Verantwortlich für diese inhaltliche und redaktionelle Arbeit zeichnen Paul Kerzel (Kirchenvorstand), Jörg Stengl (Kirchenvorstand), Stefanie Heider (Verbundleitung für Kindertageseinrichtungen) und Manfred Hojenski (Pastoralreferent Seelsorgeteam) sowie Pfarrdechant Jürgen Schäfer.

Werne, im September 2019

¹ Genesis 1,26

² Pastorale Konstitution „Gaudium et spes“ über die Kirche in der Welt von heute, Vorwort Kapitel I

³ Dimensionen des Kinderschutzes (nach Prof. S. Andresen: S. 118 Crone/Liebhardt)

1. Achtsamkeit und Aufmerksamkeit, 2. Hinsehen ermöglichen: Beobachtung und Beschreibung, 3. Sprache ermöglichen: erzählen und Gehör finden, 4. Wissen und Information, 5. Störungen zulassen und Beschwerdewege etablieren, 6. Prozesse und Strategien, 7. Gelassenheit und Sensibilität stärken



BAUSTEINE

Das Institutionelle Schutzkonzept bündelt die Bemühungen einer Einrichtung um die Prävention, dient also der Vorbeugung von sexualisierter Gewalt.

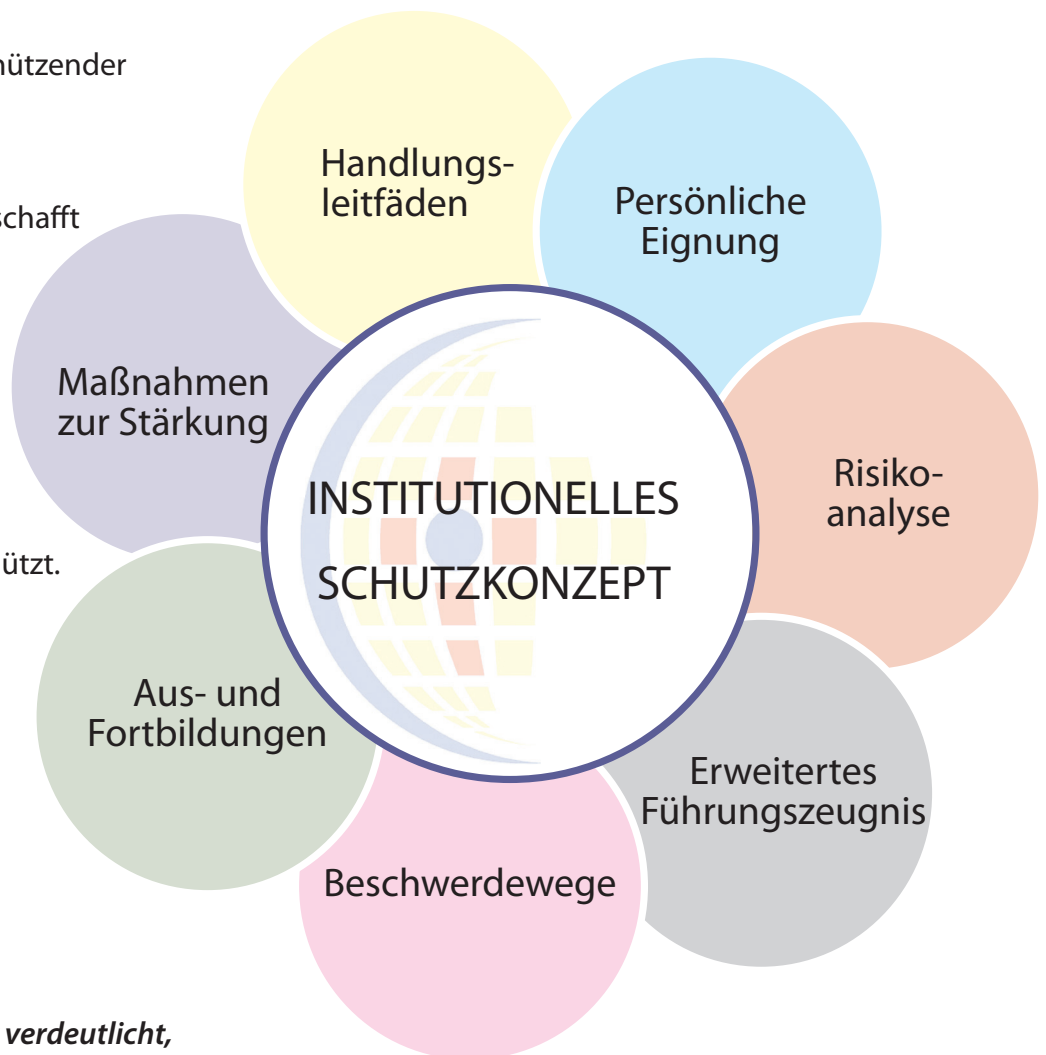
Der Aufbau verbindlicher, schützender Strukturen ist enorm wichtig und hat für alle Vorteile:

Größtmögliche Transparenz schafft Vertrauen.

Unklare Situationen können besser eingeschätzt werden.

Es existiert kein Nährboden für Verdächtigungen.

Mitarbeiter*innen sind geschützt.



Die Grafik verdeutlicht, welche Bausteine es braucht, um diese Schutzzone für alle Beteiligten zu errichten. Auf den Folgeseiten werden ausführliche Erklärungen zu allen genannten Punkten vorgestellt.



ÜBERBLICK

Ziel der Verankerung von Schutzmaßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei ist es, nach innen und außen sichtbar zu machen, dass sich die Pfarrei St. Christophorus ihrer Verantwortung bewusst ist und Maßnahmen ergriffen und verankert hat, auf deren Umsetzung auf allen Ebenen geachtet wird.

Sie erklärt Kinderschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt zur offiziellen Aufgabe der Pfarrei und signalisiert nach innen und außen, dass der Schutz der Mädchen und Jungen der Pfarrei wichtig ist. Dies ist nicht nur eine gute Basis für die präventive Arbeit aller Mitarbeiter*innen, sondern auch ein Signal für Eltern, und Angehörige, dass ihr Kind in der Pfarrei geschützt ist.

In unserer Arbeit mit und für Mädchen und Jungen sind uns Kinderrechte ⁴ ein ganz besonderes Anliegen.

Wir setzen uns für die uns anvertrauten Kinder ein, insbesondere für deren Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit, für einen respektvollen und Grenzen achtenden Umgang miteinander sowie für ihre Entwicklung zu einer selbstbewussten und selbstbestimmten starken Persönlichkeit.

Diese Rechte haben Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität, ihrem Alter, ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen.

⁴ UN-Kinderrechtskonvention 1992, § 8a SGB VIII Grundgesetz (GG) insbesondere Art.1 u.Art. 2
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbesondere § 1666 Kindeswohlgefährdung
Sozialgesetzbuch SGB VIII insbesondere § 8a in Verbindung mit § 72 a Schutzauftrag öffentlicher Träger
Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) insbesondere § 45 UN Kinderrechtskonvention
Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Deutsche Bischofskonferenz)
Rahmenordnung der deutschen Bischofskonferenz
Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster(Präventionsordnung) Im Sinne des §2 (2)
Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz - RAHMENORDNUNG
DIN EN ISO 9001:2008 7.5
KTK-Gütesiegel QB I:A 4



RISIKO- UND SITUATIONSANALYSE: ORTE IN ST. CHRISTOPHORUS

Die Risiko- und Situationsanalyse diente als Einstieg in die Arbeit am Institutionellen Schutzkonzept. Hier wurden Risiken und Schwachstellen identifiziert, die für grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden könnten. Ebenso wurden bereits bestehende Präventionsmaßnahmen zusammengetragen.

Mitglieder der Projektgruppe haben folgende Gruppen und Einrichtungen besucht und mit den dort wirkenden Hauptamtlichen eine Situationsanalyse durchgeführt:

Öffentliche Büchereien in Maria Frieden und St. Sophia,
Gruppenleiterrunde,
Kolpingfamilie Werne,
Messdiener*innengemeinschaft,
KLJB,
Erstkommunionkatechet*innen,
Firmkatechet*innen,
Kinderbibeltagetam.

In den Kindertageseinrichtungen St. Christophorus, St. Johannes der Täufer, St. Sophia und Maria Frieden sind einrichtungsspezifische sexualpädagogische Konzepte erstellt worden, die auch den Bereich des Kinderschutzes jeweils umfassen.

In diesen Konzepten wird u.a. der Blick auf die baulichen Gegebenheiten unserer Einrichtungen und eventueller dort liegender Risikofaktoren gerichtet (z.B. Einsehbarkeit von versteckten Ecken, Situation in den Toiletten-, Wasch- und Wickelräumen, Vermeidung von Rückzugsmöglichkeiten in Kellern und Dachböden).

Durch regelmäßige Schulungen auf Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Münster für alle pädagogischen Kräfte in unseren Kitas sichern wir zudem kontinuierlich den fachlichen Umgang mit Prävention und Kinderschutz qualifiziert ab.

Darüber hinaus wurden folgende Personengruppen über die Erstellung eines Schutzkonzeptes informiert und zu ihrem Beitrag zur Situationsanalyse befragt:
Team der Seelsorger*innen,
Küster*innen,
Kirchenmusiker*innen,
Pfarrsekretärinnen und
Hauswirtschaftskräfte.



PERSÖNLICHE EIGNUNG

Zum Schutz von Kindern, Jugendlichen in unserer Pfarrei wird im Bewerbungsverfahren und im Erstgespräch mit möglichen neuen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen das Anliegen der Prävention vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt thematisiert.

So werden die eingereichten Bewerbungsunterlagen einer genauen Prüfung unterzogen. Insbesondere wird hier auf die Kompetenzen, Qualifikationen und Vorerfahrungen der Bewerber*innen geschaut. Ferner wird besonders auf eventuelle Lücken in der Berufsbiographie oder unvollständig eingereichte Unterlagen geachtet.

Im Bewerbungsgespräch gehören Fragen nach der professionellen Ausgestaltung von Nähe und Distanz und nach Erfahrungen mit Präventionsmaßnahmen von sexualisierter Gewalt zum standardisierten Verfahren. Hierbei orientieren sich die Personalverantwortlichen an einem Leitfaden für Einstellungsinterviews, dessen Einhaltung im Anschluss an das Bewerbungsgespräch dokumentiert wird. So wird die folgende Frage im Bewerbungsgespräch entsprechend gestellt:

Welche Kenntnisse haben Sie zu den Rechten von Kindern und wie beeinflussen diese Sie in Ihrer Arbeit mit Kindern und Eltern (Thema: Nähe und

Distanz, Sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen, ...)

Zudem wird explizit abgefragt:

Wie ist Ihre Haltung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen?

Und dem/der Bewerber*in wird unsere Grundhaltung vorgestellt:

- Dein Körper gehört dir
- Mit Kindern und Jugendlichen soll entwicklungs-differenziert Sexualität thematisiert werden
- Wir sprechen über Gefühle
- Mädchen und Jungen dürfen NEIN sagen
- Über schlechte Geheimnisse dürfen Kinder sprechen
- Kinder haben ein Recht auf Hilfe
- Kinder haben keine Schuld

Zur Absicherung unserer Präventionsmaßnahmen wird bei Einstellung der/dem Bewerber*in ein zusätzliches Informationsblatt mit den hier genannten Aussagen zur Unterzeichnung vorgelegt.

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang) ist von allen ehrenamtlichen und hauptberuflich in unserer Pfarrei Beschäftigten zu unterzeichnen.

Diese Selbstauskunftserklärung ergänzt die Maßnahmen zur Dokumentation der persönlichen Eignung der Mitarbeiter*innen.

Die Präventionsfachkräfte der Pfarrei fordern die Selbstauskunftserklärungen ein, dokumentieren die-

se und verwahren die Selbstauskunftserklärung bis zum Beenden der Tätigkeit in der Kirchengemeinde. Nach dem Beenden wird die Selbstauskunftserklärung vernichtet. Bei hauptamtlich Tätigen werden diese in den Personalakten in der Zentralrendantur geführt.



ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

In unserer Pfarrei legen alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen (Seelsorger*innen, pädagogische Mitarbeiter*innen in den Kitas, etc.) und alle Ehrenamtlichen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht bei Beginn der Tätigkeit vor. Danach wird ein aktualisiertes Führungszeugnis nach fünf Jahren eingefordert.

Die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der mit einem Arbeitsvertrag in unserer Pfarrei Beschäftigten (Haupt- und Nebenamtliche) fordert die Zentralrendantur von den Beschäftigten an, nimmt Einsicht, vermerkt die Einsichtnahme und sendet das Führungszeugnis an den/die Mitarbeiter*in zurück.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen zudem:

- alle Gruppenleiter*innen im Kinder- und Jugendbereich
- alle Betreuer*innen im Ferienlager
- alle Mitarbeiter*innen in den Büchereien
- alle Katechet*innen in der Erstkommunionvorbereitung
- Mitwirkende bei den Kinderbibeltagen
- Firmkatechet*innen
- Kinderchorleitungen

Die erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich Tätigen fordert der leitende Pfarrer in Zusammenarbeit mit den Präventionsfachkräften der Pfarrei von den ehren-

amtlich Tätigen an. Einsicht in die eingereichten erweiterten Führungszeugnisse nehmen der leitende Pfarrer oder die Präventionsfachkräfte. Diese vermerken die Einsichtnahme und senden das erweiterte Führungszeugnis an die Ehrenamtlichen zurück. Die Ehrenamtlichen erklären durch Unterzeichnen einer Einverständniserklärung, dass sie mit der Speicherung der Dokumentation der Einsichtnahme einverstanden sind.

Die Ausführung der oben erwähnten Tätigkeiten ist in unserer Pfarrei ohne Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nicht möglich. Wenn im erweiterten Führungszeugnis Sexualstraftaten verzeichnet sind, ist eine Tätigkeit in unserer Pfarrei ausgeschlossen.⁵ Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Die Präventionsfachkräfte bei ehrenamtlich Tätigen bzw. die Zentralrendantur bei hauptamtlich Beschäftigten werden zu gegebener Zeit zu einer erneuten Vorlage auffordern.

⁵ Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen für den NRW-Teil des Bistums Münster (Präventionsordnung) im Sinne des §2 (2)

Straftatbestände i.S.d. §4 Abs. 2 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Münster, Präventionsordnung

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel



VERHALTENSREGELN

Ziel unserer Verhaltensregeln ist es, Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag zu geben und ihnen die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu erleichtern.

Dabei sollen Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen, aber auch Mitarbeiter*innen vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Diese Verhaltensregeln gelten für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in unserer Pfarrei und sind von ihnen durch Unterschrift anzuerkennen. Die Präventionsfachkräfte tragen die Sorge dafür, dass diese Verhaltensregeln von allen Mitarbeiter*innen zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden. Ebenso sorgen sie für die Aufbewahrung der unterzeichneten Verhaltensregeln. Die Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensregeln ist ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit in unserer Pfarrei.

Wir wollen die Menschen in unserer Pfarrei ermutigen, gemeinsam für die Einhaltung der Verhaltensregeln einzustehen, Feedback zu geben, unangemessenes Verhalten anzusprechen, Verstöße zu melden und in entsprechenden Fällen die Handlungsleitfäden (siehe Anhang) und vorgesehenen Beschwerdewege zu befolgen.

Wir befolgen selbstverständlich die Maßgaben des Jugendschutzgesetzes. Insbesondere im Umgang mit Alkohol sind wir uns unserer besonderen Verantwortung, gerade auch im Hinblick auf unsere Vorbildfunktion und der uns übertragenen Aufsichtspflicht, bewusst.

1. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Wir sprechen wertschätzend mit- und übereinander.
- Wir verwenden eine für unser Gegenüber altersentsprechende klare und verständliche Sprache.
- Wir dulden keine abwertenden, verletzenden, provozierenden oder diskriminierenden Wörter und Gesten.

2. Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir sind achtsam für die eigenen Grenzen und akzeptieren die Grenzen der Anderen.
- Wir akzeptieren das „Nein“ des Gegenübers, üben keinen Zwang aus und missbrauchen keine Abhängigkeitsverhältnisse.
- Wir dulden keinen Gruppenzwang.
- Wir wählen für Veranstaltungen bevorzugt öffentliche Orte (z.B. KiTas, Pfarrheime) und laden Kinder und Jugendliche nicht alleine in Privaträume ein.
- Wir kleiden uns angemessen und unserer Vorbildfunktion entsprechend.



3. Angemessenheit von Körperkontakten

- Wir achten die eigenen Grenzen und die der Anderen.
- Wir gehen sensibel, zurückhaltend und situativ angemessen mit Körperkontakten um.
- Wir suchen keinen Körperkontakt gegen den Willen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Wir vermeiden weitestmöglich den Körperkontakt in Eins-zu-Eins-Situationen.

4. Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten und schützen die Privat- und Intimsphäre eines/einer jeden.
- Wir betreten bestimmte Bereiche (Toiletten, Wickelräume, Waschräume, Schlafräume, Zelte, ...) nur nach Anklopfen und Eintrittserlaubnis.
- Wir respektieren und beachten die Wünsche des Kindes bei der Unterstützung in Wickel- und Toilettensituationen.

5. Zulässigkeit von Geschenken

- Wir definieren Regelungen zum Wert und zum Anlass von Geschenken, die wir machen und annehmen.

- Wir fordern keine Geschenke ein und gewähren durch erhaltene Geschenke keine Vorteile.
- Wir geben Geschenke, die einzelne erhalten, in der Regel in das Team/die Gruppe weiter.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir respektieren und schützen das Recht am eigenen Bild und die persönlichen Daten.
- Wir machen keine/unterbinden Fotos in nicht angemessenen Situationen.
- Wir verlangen von niemandem, seine/ihre private Handynummer oder eMail-Adresse an die Öffentlichkeit zu geben.
- Wir verhalten uns entsprechend dieser Verhaltensregeln auch in sozialen Netzwerken.

7. Umgang mit Fehlverhalten

- Wir reagieren auf Fehlverhalten altersentsprechend, zeitnah, tatbezogen und konsequent.
- Wir beobachten und begleiten die erwünschte Verhaltensänderung.

KONSEQUENZEN BEI NICHEINHALTUNG DER VERHALTENSREGELN

Bei erstmaligem Verstoß gegen die Regelungen gibt es ein Gespräch zwischen dem direkten Dienstvorgesetzten/bzw. bei Ehrenamtlichen dem/der zuständigen Seelsorger*in und dem/der Betroffenen. Dem/Der Betroffenen sollen Hilfsangebote aufgezeigt werden.

Bei einem massiv grenzüberschreitenden Verstoß oder wiederholten Verstößen muss der Pfarrdechant in entsprechende Gespräche mit eingebunden werden.

Bei weiter anhaltender Nichteinhaltung der Verhaltensregeln ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserer Pfarrei nicht mehr möglich. Bei den hauptberuflich Angestellten unserer Pfarrei werden dann weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen.



BESCHWERDEWEGE

Bei dem Verdacht oder der sicheren Information über sexualisierte Gewalt orientieren wir uns an den in der Anlage angefügten Handlungsleitfäden.

In jedem dieser Fälle ist der Pfarrdechant zu informieren. Selbstverständlich gehen die Ansprechpartner*innen mit allen Äußerungen verantwortlich und diskret um.

Folgende Ansprechpartner*innen stehen zur Verfügung:

Leitender Pfarrer

Pfarrdechant Jürgen Schäfer
schaefer-j@bistum-muenster.de
02389/8026

Präventionsfachkräfte der Pfarrei

Pastoralreferent Manfred Hojenski
hojenski-m@bistum-muenster.de
02389/4030769

Verbundleitung für Kitas Stefanie Heider
heider-s@bistum-muenster.de
02389/5392480

Ansprechpartner*in für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster

Bernadette Böcker-Kock
sekr.kommission@bistum-muenster.de
0151 63404738

Bardo Schaffner
sekr.kommission@bistum-muenster.de
0151 43816695



EXTERNE HILFE UND BERATUNG

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder

Lange Straße 84, 44532 Lünen
02306/70041110
eb@caritas-luenen.de

Jugendamt der Stadt Werne - Allgemeiner Sozialer Dienst

Maik Rolefs
02389/71-514

Hilfeportal Sexueller Missbrauch für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ für betroffene Kinder und Jugendliche

0800 22 55 530 (kostenfrei & anonym)
montags, mittwochs und freitags von 9 bis 14 Uhr,
dienstags und donnerstags von 15 bis 20 Uhr
beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“

116111 oder 0800 111 0 333 (anonym und kostenlos)
montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr

Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“

0800 111 0 550 (anonym und kostenlos)
montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr,
dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr



AUS- UND FORTBILDUNG

In unserer Pfarrei finden regelmäßig verpflichtende Präventionsschulungen für alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen statt.

Inhalte dieser Schulungen sind die Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen, der Umgang mit Nähe und Distanz, Basisinformationen zum Thema „sexualisierte Gewalt“, Sensibilisierung für Gefährdungsmomente

und begünstigende Situationen, sowie angemessene Maßnahmen zur Intervention bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen und die Information über das ISK und die darin enthaltenen Handlungsleitfäden.

Diese Schulungen werden extern vom Bistum nach folgender Systematik durchgeführt:

Intensivschulung (12 Stunden)

- Mitarbeiter*innen mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung
- Mitarbeiter*innen mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit
- Mitarbeiter*innen als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant*in oder Praxissemester*in

Basisschulung (6 Stunden)

Art der Tätigkeit

- nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit / Mitarbeit
- Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungs-Praktikums
- Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes (BFD, FSJ, FÖJ)
- ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit

Zielgruppe

- alle Gruppenleiter*innen
- alle Ferienlagerbetreuer*innen
- alle Messdienerleiter*innen



Information über das Schutzkonzept (3 Stunden)

Art der Tätigkeit

- alle anderen Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben.

Zielgruppe

- alle Katechet*innen in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung
- die Vertretungsküster*innen
- alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den Büchereien
- alle hauptberuflich angestellten Mitarbeiter*innen (z.B. Sekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskräfte)
- die hauptberuflichen Küster*innen und Kirchenmusiker*innen

Über darüberhinausgehenden Aus- und Fortbildungsbedarf sind die Präventionsfachkräfte der Pfarrei zu informieren, die ihrerseits auf entsprechende Bildungsangebote hinweisen. Die Präventionsfachkräfte tragen im Zusammenwirken mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen und den zuständigen

Seelsorger*innen die Sorge für regelmäßige (Grund- und Auffrischungs-) Schulungsangebote, kontrollieren und dokumentieren die Teilnahme. Eine Präventionsschulung ist nach fünf Jahren aufzufrischen. Die Auffrischungsschulungen umfassen den halben zeitlichen Rahmen der Grundschulungen.

PARTIZIPATION ALS ZENTRALES LEITMOTIV

Partizipation kommt vom lateinischen Begriff *participare* und bedeutet „teilnehmen, Anteil haben“. Aus pädagogischer Sicht meint Partizipation allerdings mehr als nur „teilhaben“.

Aus den Bildungsgrundsätzen für Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter 0 bis 10 Jahren in NRW:

Kinder auf künftige Lebenssituationen und unsere demokratische Gesellschaft vorzubereiten, heißt auch, dass sie gut über ihre Rechte informiert werden, ihnen die Teilhabe an Entscheidungsprozessen (Partizipation) ermöglicht wird, sie die Wertschätzung, Achtung und den Umgang mit Vielfalt (Inklusion) erleben und ein Bewusstsein für nachhaltiges Handeln sowie für ein gesundheitsbewusstes Leben entwickeln können. (...)

Hierfür brauchen Kinder Freiräume zum selbstständigen Gestalten, vielfältige Gelegenheiten, ihre Interessen, Sichtweisen und Bedürfnisse auszudrücken und einzubringen, aber auch Anregung, Ermutigung und Begleitung durch Erwachsene, die sie in ihren individuellen Wünschen und Vorstellungen ernst nehmen und sie alters- und entwicklungsgerecht an Entscheidungsprozessen beteiligen.

Den eigenen Alltag aktiv mitzugestalten und bei die eigene Person betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden, sind Grundelemente gesellschaftlicher Teilhabe.



MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

In unserem alltäglichen Handeln und in unserem Umgang mit Kindern und Jugendlichen legen wir großen Wert auf die Prävention von Grenzverletzungen jeglicher Art und in besonderer Weise von sexualisierter Gewalt.

Die Stärkung der Kinder und Jugendlichen ist uns ein großes Anliegen, das seinen Ausdruck auch durch besondere Aktionen und Maßnahmen findet. So halten alle Kindertageseinrichtungen und die Büchereien entsprechende Literatur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor.

In den Kindertageseinrichtungen unserer Kirchengemeinde werden die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt und so in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt.

Auch in der Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde haben Kinder und Jugendliche ausdrückliche Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte.

Kooperationspartner (z.B. Grundschulen, andere Kitas) in unseren Orten unterstützen wir bei Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und anderer Ressourcen.

Die hier genannten Inhalte und Maßnahmen sind exemplarisch zu verstehen und werden immer wieder angepasst und ergänzt.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Uns ist bewusst, dass dieses Institutionelle Schutzkonzept einer regelmäßigen Revision und Fortschreibung bedarf.

Bei Eintreten eines Vorfalls sexualisierter Gewalt oder spätestens nach fünf Jahren wird durch die Präventionsfachkräfte der Pfarrei, Stefanie Heider und Manfred Hojenski, eine Überprüfung und eine eventuell daraus resultierende Anpassung oder Ergänzung dieses Schutzkonzeptes eingeleitet.

In der Zwischenzeit stehen die vorgenannten Präventionsfachkräfte für die Entgegennahme von Bedenken, Unsicherheiten, Fragen und Anregungen rund um das Themenfeld Prävention vor sexualisierter Gewalt, sowie Erfahrungen mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept zur Verfügung.

Die Präventionsfachkräfte werden jährlich diese Erfahrungen und Anregungen auswerten.



INKRAFTSETZUNG

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand und Pfarreirat der Pfarrei St. Christophorus Werne im September 2019:

Leitender Pfarrer

Pfarrdechant Jürgen Schäfer

Jürgen H. Schäfer

Für den Pfarreirat

Marianne Schäper Mürmann

M. Schäper-Mürmann

Martin Döpker

Martin Döpker

Für den Kirchenvorstand

Paul Kerzel

P. Kerzel

Jörg Stengl

Jörg Stengl

Für den Jugendrat

Louisa Simon

L. Simon

Katharina Steigmann

K. Steigmann

Für die Kolpingsfamilie

Elisabeth Schwert

E. Schwert

Für die Katholische Landjugendbewegung Werne-Stockum (KLJB)

Anna Hoppe

A. Hoppe

Für den KAB-Stadtverband

Adolf Klein

Adolf Klein



ANLAGE 1

Grenzverletzung unter Teilnehmer*innen

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer*innen?

- ▶ **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzungen unterbinden
Grenzverletzungen präzise benennen und stoppen**
- ▶ **Situation klären**
- ▶ **Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten**
- ▶ **Den Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe
oder in einer Teilgruppe sinnvoll ist
Konsequenzen für die Urheber*innen beraten**
- ▶ **Bei erheblichen Grenzverletzungen
Information an die Erziehungsberechtigten**
- ▶ **Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen**
- ▶ **Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den
Teilnehmer*innen: Grundsätzliche Umgangsregeln
überprüfen und (weiter)entwickeln
Präventionsarbeit verstärken**



ANLAGE 2

Handlungsleitfaden bei der Vermutung, jemand ist Opfer

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung

**Keine Konfrontation/eigene Befragung des/
der vermutlichen Täters/Täterin**

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen (Verdunklungsgefahr)

Keine eigene Befragung des jungen Menschen

Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen

**Keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit der Vermutung**

**Keine Information an
den/die vermutliche Täter*in**



Ruhe bewahren

Keine überstürzten Aktionen

Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
(Vermutungstagebuch)

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren

Sich selber Hilfe holen

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt besprechen

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen (siehe Seiten 12/13)

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft nach § 8b Abs.1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleiten an die Ansprechperson des Bistums, bzw. an das örtliche Jugendamt

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechstationen des Bistums mitzuteilen (Tel. 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter*innen können sich unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechstation des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden.



ANLAGE 3

Handlungsleitfaden bei der Vermutung, jemand ist Täter*in

Was tun bei der Vermutung der Täter*innenschaft
im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung

**Keine Konfrontation/eigene Befragung
des/der vermutlichen Täters/Täterin**

Er/Sie könnte sich einen neuen Wirkungskreis
suchen (Verdunklungsgefahr).

**Keine eigene verhörende Befragung des/der
potenziellen Täters/Täterin**

**Keine Konfrontation der Eltern
mit der Vermutung**



Ruhe bewahren

Keine überstürzten Aktionen

Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
(Vermutungstagebuch)

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren

Sich selber Hilfe holen

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im
Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt
werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den
nächsten Handlungsschritt besprechen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des
Trägers Kontakt aufnehmen (siehe Seiten 12/13)

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger
eine „insofern erfahrene Fachkraft nach § 8b Abs.1 SGB
VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung
hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein
und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleiten an die Ansprechperson des Bistums, bzw. an das örtliche Jugendamt!

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen
und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker,
Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter*innen im
kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten
Ansprechstationen des Bistums mitzuteilen
(Tel. 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter*innen können sich unabhängig vom Träger
an die beauftragte Ansprechstation des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher
Zusammenhänge sind unter Beachtung des
Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden.



ANLAGE 4, TEIL 1

Handlungsleitfaden bei der Mitteilung über sexualisierte Gewalt

Was tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

Im Moment der Mitteilung



Nicht drängen
Kein Verhör
Kein Forscherdrang
Keine überstürzten Aktionen

Keine Warum-Fragen verwenden

Keine logischen Erklärungen einfordern

Keinen Druck ausüben

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen machen

Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind



Ruhe bewahren

Keine überstürzten Aktionen

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“

Aber auch erklären:

„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren



ANLAGE 4, TEIL 2

Was tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

Nach der Mitteilung

Nichts auf eigene Faust unternehmen

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen (Verdunklungsgefahr)

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht

Keine Entscheidung und Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen



Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

Sich selber Hilfe holen

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen (siehe Seiten 12 und 13)

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums, bzw. an das örtliche Jugendamt

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere

Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums zu mitzuteilen (Tel. 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter*innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.



ANLAGE 5

Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Tätige

Erklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname

Geburtsdatum, -ort

Anschrift

Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung

Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. In dem Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem/meiner Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Ort

Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

HINSEHEN & SCHÜTZEN



INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT

präventi  n
im bistum münster

**Katholische Kirchengemeinde
St. Christophorus Werne
Kirchhof 14, 59368 Werne**

Tel. 02389/8026

www.christophorus-werne.de

praevention-christophorus-werne@web.de